

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2013-012

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013

Einreicher: Bürgermeister	12.12.2012
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung /	Bearbeiter: Herr Stellmach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
14.02.2013	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 7 Nein: 1 Enth.: 0
27.02.2013	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23 Ja: 21 Nein: 2 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten; § 3 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz – BbgLÖG). Darüber hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens 6 Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde (hier Stadt Finsterwalde) mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag scheidet aus. Mehr als 2 Sonn- oder Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Unter dem Tatbestandsmerkmal des besonderen Ereignisses sind Messen, Märkte, Ausstellungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu verstehen. Durch diese Veranstaltungen muss ein erhöhter Besucherverkehr ausgelöst werden und in der Regel nicht nur die Einwohner aus Finsterwalde, sondern auch auswärtige Besucher. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine Freigabe der Sonn- und Feiertage zum Offenhalten der Geschäfte erfolgen. Im Vordergrund steht nicht das Verkaufen und Offenhalten der Ladenlokale, sondern die Befriedigung der Bedürfnisse der Besucher. Zusätzlich soll dem örtlichen Handel die Möglichkeit gegeben werden, den zusätzlichen Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Wie in den zurückliegenden Jahren wurde für den 17.10.2012 zum Abstimmungsgespräch zur Festlegung der möglichen verkaufsoffenen Sonntage 2013 unter Einbeziehung der Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Kaufmannsgilde Finsterwalde e. V., Süd-Passage – Center-Management, Finsterwalder Möbelmarkt GmbH, „Für Finsterwalde“ e. V. Sängerstadt-Marketing, Katholisches Pfarramt Finsterwalde, Evangelische Trinitatiskirchengemeinde sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. eingeladen. Da die meisten Interessenvertreter verhindert waren, jedoch ihre Stellungnahmen teilweise schriftlich abgegeben haben, wurde die Sitzung abgesagt. Es wurde sodann mit der Vertreterin der Kaufmannsgilde Finsterwalde sowie der Vertreterin der Südpassage eine telefonische Abstimmung durchgeführt unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen.

Erstmalig soll mit dieser Verordnung die Ladenöffnung an den Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen auf unbestimmte Zeit festgelegt werden. Die Termine, an welchen Sonntagen die Geschäfte in Finsterwalde geöffnet sein dürfen, haben sich über einen längeren Zeitraum entwickelt. Die besonderen Ereignisse sind Traditionsveranstaltungen in Finsterwalde. Es bleibt der Verwaltung jedoch immer noch die Möglichkeit, bei zusätzlichen Anlässen weitere Sonntage zum Verkauf freizugeben, da die zulässige Höchstanzahl von bis 6 Sonn- und Feiertagen noch nicht ausgeschöpft ist. Jedoch darf die Höchstanzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von 6 nicht überschritten werden.

Die Voraussetzungen, die § 5 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz für die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen knüpft, sind gegeben. Es sind über viele Jahre gewachsene Veranstaltungen, die immer zu einem bestimmten Zeitpunkt jährlich wiederkehrend durchgeführt werden und einen erheblichen Besucherstrom in die Stadt Finsterwalde auslösen. Der Besucherstrom besteht zu einem erheblichen Teil aus Besucher, die nicht aus Finsterwalde kommen, sondern aus der Sängerstadt-Region.

Mehr als 2 Sonn- und Feiertage innerhalb von 4 Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Dies wurde bei der Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage berücksichtigt. Bei dem Begehren der Kirchengemeinden, den Palmsonntag nicht für das Öffnen von Ladengeschäften freizugeben, ist eine Interessensabwägung durchgeführt worden. Dem teilweise schon eingetretenen Kaufkraftverlust und somit erhebliche Umsatzeinbußen im Einzelhandel kann nur durch zusätzliche Aktivitäten bedingt entgegengewirkt werden. Dies wird gerade durch den traditionellen Frühlings- und Ostermarkt erreicht. Deshalb erhielten die Interessen der Kaufleute Vorrang vor den Interessen der Kirchen, obwohl auch die Händlerschaft gerade die Leidenszeit Christi als stille Tage achtet.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde wird der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. ver.di, der IHK Cottbus, der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinde Finsterwalde zur Stellungnahme zugesandt. Die Stellungnahmen werden sobald sie vorliegen, nachgereicht.

Der Verordnungstext ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Anlage

Ordnungsbehördliche Verordnung